

**RESOLUTION 61/195**

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/422/Add.1 und Corr.1, Ziff. 24)<sup>87</sup>.

**61/195. Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/199 vom 20. Dezember 2000, 56/226 vom 24. Dezember 2001, 57/253 vom 20. Dezember 2002 und 57/270 A und B vom 20. Dezember 2002 beziehungsweise 23. Juni 2003 sowie ihre Resolutionen 58/218 vom 23. Dezember 2003, 59/227 vom 22. Dezember 2004 und 60/193 vom 22. Dezember 2005,

*sowie unter Hinweis* auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>88</sup>, die Agenda 21<sup>89</sup>, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>90</sup>, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>91</sup> und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>92</sup> sowie den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>93</sup>,

*in Bekräftigung* der Verpflichtung, die Agenda 21, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21, den Durchführungsplan von Johannesburg, insbesondere die termingebundenen Ziele und Zielwerte, und die anderen international vereinbarten Ziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, umzusetzen,

*unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>94</sup>,

*in Bekräftigung* der auf der elften Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung gefassten Beschlüsse,

*unter erneutem Hinweis* darauf, dass die nachhaltige Entwicklung in ihren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen

Aspekten ein Schlüsselement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinten Nationen bildet, und bekräftigend, dass zwischen wirtschaftlicher Entwicklung, sozialer Entwicklung und Umweltschutz als voneinander abhängigen, sich gegenseitig stärkenden Säulen der nachhaltigen Entwicklung auch weiterhin ein Gleichgewicht gewährleistet werden muss,

*bekräftigend*, dass die Beseitigung der Armut, die Veränderung nicht nachhaltiger Produktions- und Konsummuster sowie der Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, die die Grundlage der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sind, die übergeordneten Ziele und die wesentlichen Voraussetzungen einer nachhaltigen Entwicklung darstellen,

*in der Erkenntnis*, dass die Beseitigung der Armut die größte Herausforderung darstellt, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und eine unabdingbare Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, ist und dass ungeachtet dessen, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine nachhaltige Entwicklung und die Bekämpfung der Armut trägt und die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, konzertierte und konkrete Maßnahmen auf allen Ebenen erforderlich sind, damit die Entwicklungsländer ihre Ziele einer nachhaltigen Entwicklung erreichen können, die sich aus den international vereinbarten Vorgaben und Zielen betreffend die Armut ergeben, einschließlich derjenigen, die in der Agenda 21, den einschlägigen Ergebnissen anderer Konferenzen der Vereinten Nationen und der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>95</sup> enthalten sind,

*sowie in der Erkenntnis*, dass eine gute Regierungsführung in jedem Land und eine gute Weltordnungspolitik für die nachhaltige Entwicklung unabdingbar sind,

*unter Hinweis* darauf, dass der Durchführungsplan von Johannesburg die Kommission zur Anlaufstelle für die Erörterung von Partnerschaften bestimmt hat, die der nachhaltigen Entwicklung förderlich sind und dazu beitragen, dass die in der Agenda 21, in dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und in dem Durchführungsplan von Johannesburg eingegangenen zwischenstaatlichen Verpflichtungen erfüllt werden,

*sowie unter Hinweis* auf den von der Kommission auf ihrer elften Tagung gefassten Beschluss<sup>96</sup>, wonach die Kommission während der Überprüfungsphase erörtern soll, welchen Beitrag die Partnerschaften zur Unterstützung der Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg leisten, mit dem Ziel, die gewonnenen Erfahrungen und die besten Verfahrensweisen auszutauschen, Probleme, Lücken und Zwänge aufzuzeigen und anzugehen und, falls erforderlich,

<sup>87</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>88</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>89</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

<sup>90</sup> Resolution S-19/2, Anlage.

<sup>91</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>92</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>93</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>94</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>95</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>96</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 9 (E/2003/29)*, Kap. I, Abschn. A, Resolutionsentwurf I, Ziff. 23 e).

während der Grundsatzjahre weitere Leitlinien aufzustellen, so auch in Bezug auf die Berichterstattung,

*mit Interesse* den Zyklen des Arbeitsprogramms, das die Kommission auf ihrer elften Tagung verabschiedet hat<sup>97</sup>, sowie ihren Beiträgen zur weiteren Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung *entgegensehend*,

*unter Hinweis* auf den von der Kommission auf ihrer elften Tagung gefassten<sup>98</sup> und vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 2003/61 vom 25. Juli 2003 unterstützten Beschluss, wonach die Kommission auf ihren Grundsatztagungen, die jeweils im April/Mai des zweiten Jahres des Tagungszyklus stattfinden werden, Grundsatzentscheidungen zu praktischen Maßnahmen und Optionen treffen wird, mit deren Hilfe die Umsetzung in den ausgewählten Themenkomplexen beschleunigt werden kann, unter Berücksichtigung der Erörterungen auf der Zwischenstaatlichen Vorbereitungstagung, der Berichte des Generalsekretärs sowie anderer sachdienlicher Beiträge,

*sowie unter Hinweis* auf den von der Kommission auf ihrer elften Tagung gefassten Beschluss<sup>99</sup>, wonach den Erörterungen der Zwischenstaatlichen Vorbereitungstagung die Ergebnisse der Überprüfungstagung und die Berichte des Generalsekretärs sowie andere sachdienliche Beiträge zugrunde liegen werden und wonach der Vorsitz auf der Grundlage dieser Erörterungen zur Behandlung auf der Grundsatztagung den Entwurf eines Verhandlungsdokuments erstellen wird,

*sich dessen bewusst*, wie wichtig die Zwischenstaatliche Vorbereitungstagung ist, um Politikoptionen und mögliche Maßnahmen zur Überwindung der bei der Durchführung aufgetretenen, während des Überprüfungsjahrs aufgezeigten Zwänge und Hindernisse zu erörtern,

*mit Befriedigung feststellend*, dass die Kommission auf ihrer vierzehnten Tagung eine eingehende Evaluierung der Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg vornahm, in deren Mittelpunkt der Themenkomplex Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung, industrielle Entwicklung, Luftverschmutzung/Atmosphäre und Klimawandel stand und die bewährte Praktiken sowie während des Durchführungsprozesses aufgetretene Zwänge und Hindernisse aufzeigte<sup>100</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung durchgeführt wurden<sup>101</sup>,

2. *erklärt erneut*, dass die nachhaltige Entwicklung ein Schlüsselement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinten Nationen bildet, insbesondere für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und der im Durchführungsplan von Johannesburg<sup>92</sup> enthaltenen Ziele;

3. *fordert* die Regierungen, alle zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen und Sonderorganisationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Globale Umweltfazilität und andere zwischenstaatliche Organisationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, sowie wichtige Gruppen *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Umsetzung und Weiterverfolgung der auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung verabschiedeten Verpflichtungen, Programme und termingebundenen Zielvorgaben sicherzustellen, und ermutigt sie, über die in dieser Hinsicht erzielten konkreten Fortschritte Bericht zu erstatten;

4. *fordert* die wirksame Umsetzung der auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung verabschiedeten Verpflichtungen, Programme und termingebundenen Zielvorgaben und die Einhaltung der in dem Durchführungsplan von Johannesburg enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Mittel zur Umsetzung;

5. *erklärt erneut*, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen als das hochrangige für die nachhaltige Entwicklung zuständige Organ fungiert und als Forum für die Behandlung von Fragen in Bezug auf die Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung dient, und fordert die Regierungen auf, die Arbeit der Kommission zu unterstützen;

6. *ermutigt* die Regierungen, mit Vertretern der für Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung, industrielle Entwicklung, Luftverschmutzung/Atmosphäre und Klimawandel sowie Finanzen zuständigen Ministerien und Organisationen auf entsprechender Ebene, einschließlich auf Ministerienebene, an der fünfzehnten Tagung der Kommission und an ihrer Zwischenstaatlichen Vorbereitungstagung teilzunehmen;

7. *verweist* auf den von der Kommission auf ihrer elften Tagung gefassten Beschluss<sup>102</sup>, dass bei den Aktivitäten auf Kommissionstagungen eine ausgewogene Mitwirkung von Teilnehmern aus allen Regionen sowie eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern gewährleistet sein soll;

8. *bittet* die Geberländer, zu erwägen, die Teilnahme von Vertretern aus den Entwicklungsländern in den Bereichen Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung, industrielle Entwicklung, Luftverschmutzung/Atmosphäre und Klimawandel an der fünfzehnten Kommissionstagung und an ihrer Zwischenstaatlichen Vorbereitungstagung zu unterstützen;

<sup>97</sup> Ebd., Resolutionsentwurf I.

<sup>98</sup> Ebd., Ziff. 2 h)

<sup>99</sup> Ebd., Ziff. 2 g).

<sup>100</sup> Ebd., 2006, Supplement No. 9 (E/2006/29), Kap. II.

<sup>101</sup> A/61/258.

<sup>102</sup> Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 9 (E/2003/29), Kap. I, Abschn. A, Resolutionsentwurf I, Ziff. 2 j).

9. *bekräftigt* das Ziel, die Umsetzung der Agenda 21<sup>89</sup> zu stärken, namentlich durch die Mobilisierung finanzieller und technologischer Ressourcen sowie durch Programme zum Kapazitätsaufbau, insbesondere zu Gunsten der Entwicklungsländer;

10. *bekräftigt außerdem* das Ziel, die Beteiligung und wirksame Mitwirkung der Zivilgesellschaft und anderer maßgeblicher Interessenträger an der Umsetzung der Agenda 21 zu stärken sowie die Transparenz und die breite Beteiligung der Öffentlichkeit zu fördern;

11. *bekräftigt ferner* die Notwendigkeit, die unternehmerische Verantwortung und Rechenschaftspflicht gemäß dem Durchführungsplan von Johannesburg zu fördern;

12. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die Entstehung von Kleinst- sowie kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern, namentlich durch Schulungs-, Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen, mit besonderem Gewicht auf der Agroindustrie als Quelle des Lebensunterhalts für ländliche Gemeinschaften;

13. *ersucht* das Kommissionssekretariat, durch entsprechende Vorkehrungen für eine ausgewogene Vertretung wichtiger Gruppen aus den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern bei den Kommissionstagungen Sorge zu tragen;

14. *ersucht* das Kommissionssekretariat *außerdem*, die Teilnahme der in Betracht kommenden wichtigen Gruppen an den Erörterungen der fünfzehnten Kommissionstagung, einschließlich der Zwischenstaatlichen Vorbereitungstagung, zu koordinieren;

15. *wiederholt* ihre Bitte an die zuständigen Organisationen, Programme und Fonds der Vereinten Nationen, die Globale Umweltfazilität und die internationalen und regionalen Finanz- und Handelsinstitutionen, im Rahmen ihres Mandats aktiv an der Arbeit der Kommission mitzuwirken;

16. *ersucht* den Generalsekretär, seiner Berichterstattung an die Kommission auf ihrer fünfzehnten Tagung angemessene Beiträge seitens aller Ebenen zugrunde zu legen und themenbezogene Berichte zu jeder der vier in dem Themenkomplex Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung, industrielle Entwicklung, Luftverschmutzung/Atmosphäre und Klimawandel enthaltenen Fragen vorzulegen und dabei die zwischen ihnen bestehenden Zusammenhänge zu berücksichtigen und die von der Kommission auf ihrer elften Tagung aufgezeigten Querschnittsthemen, einschließlich der Mittel zur Umsetzung, einzugehen sowie die einschlägigen Bestimmungen der Ziffern 10, 14 und 15 des von der Kommission auf ihrer elften Tagung verabschiedeten Resolutionsentwurfs I<sup>103</sup> zu berücksichtigen;

17. *ermutigt* die Regierungen und die Organisationen auf allen Ebenen sowie die wichtigen Gruppen, einschließlich Wissenschaftlern und Bildungssachverständiger, ergebnisorientierte Initiativen einzuleiten und Aktivitäten durchzuführen, um die Arbeit der Kommission zu unterstützen und die Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Um-

setzung der Agenda 21<sup>90</sup> und des Durchführungsplans von Johannesburg zu fördern und zu erleichtern, namentlich auch durch freiwillige, eine Vielzahl von Interessenträgern vereinende Partnerschaftsinitiativen;

18. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, auf der fünfzehnten Kommissionstagung ausreichend Zeit für alle während der Grundsatztagung geplanten Aktivitäten vorzusehen, so auch für Verhandlungen über Politikoptionen und mögliche Maßnahmen, und stellt in diesem Zusammenhang fest, wie wichtig es ist, dass alle erforderlichen Dokumente, einschließlich des durch den Vorsitz zu erstellenden Entwurfs des Verhandlungsdokuments, zur Behandlung vor Beginn der Tagung zur Verfügung gestellt werden;

19. *beschließt*, den Unterpunkt „Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, auf der genannten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 61/196

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/422/Add.2, Ziff. 15)<sup>104</sup>.

#### **61/196. Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Erklärung von Barbados<sup>105</sup> und des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>106</sup>, die von der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern verabschiedet wurden, und unter Hinweis auf ihre Resolution 49/122 vom 19. Dezember 1994 über die Weltkonferenz,

*sowie in Bekräftigung* der Erklärung von Mauritius<sup>107</sup> und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern („Durchführungsstrategie von Mauritius“)<sup>108</sup>, die von der Internationalen

<sup>104</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>105</sup> *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>106</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>107</sup> *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>108</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>103</sup> Ebd., Kap. I, Abschn. A.